

308 SCHAFFNER.

p. 210) der neuerwählte Großmeister *Herzog von Montague* (s. diesen Art.!) ernannten *Master Villeneau* zu seinem ältern Großaufseher und dankte ihm für die übernommene Besorgung des Festes. —

S. 219 heißt es ferner:

„In der Großlogenversammlung am 26. Nov. 1723 machte *Br. Desaguliers* den Antrag: es möchte das *Amt der Schaffner*, um die Großaufseher bei den Vorkehrungen zum Feste zu unterstützen, *erneuet* und ihre Zahl auf *zwölf* bestimmt werden; wozu mangern die Zustimmung gab.“ — Es waren nämlich in den J. 1723 und 1724 jährlich nur *sechs*, dagegen in den J. 1725–1727 nur *ein*, Großschaffner bestellt worden. — Nach den neuen *Regulations* von 1815, p. 42, werden neuerlich *achtzehn* Großschaffner für jedes Jahr ernannt.

Das Weitere über diese Großbeamten und die ihnen verliehenen Vorrechte enthält in „*Noorthouck's* *Constitt.*“ der Abschnitt *von den Schaffnern* in den *allgem. Verordnungen der Großloge*, p. 381–383, und in der neuen Ausgabe von *Williams*, p. 42–45. Der Eingang desselben, der in der neuen Auflage fehlt, lautet so. —

„Ehedem war es gewöhnlich, daß die beiden Großaufseher die Anordnung und Leitung des jährl. Großfestes über sich nahmen; nunmehr ist, um ihnen diese außerordentl. Beschwerde zu erleichtern, für angemessen erachtet worden, daß dem Großmeister, oder seinem Abgeordneten, die Macht zustehe, eine gewisse Anzahl

SCHAFFNER.

Schaffner zu bestellen, denen die Leitung und Besorgung des Festes übertragen seyn — u. daß diese in allen dabei vorkommenden Fällen nach der Mehrheit der Stimmen unter sich entscheiden sollen, insofern nicht der Großmeister, oder sein Abgeordneter, in's Mittel treten würde.“

Nach dem fünften Artikel jenes Abschnitts, ist am 24. Juni 1735, auf eine Vorstellung der im Schaffneramte gestandenen Brüder, von der Großloge, in Hinsicht auf die vorigen und künftigen nützl. Dienste derselben, verordnet worden, daß sie als eine Loge von Meistern, unter der Benennung: *Schaffnerloge*, eingesetzt seyn und als solche in das Buch der Großloge und in die gedruckten Listen, nebst der Zeit und dem Orte ihrer Zusammenkünfte, eingetragen werden sollten, und zwar, wie im 11. Art. der neuen Auflage bestimmt wird, an der Spitze aller andern Logen, vor denen sie den Rang haben.

Nach dem neunten Art., tragen die Großschaffner silberne, jedoch nicht vergoldete, Kleinode, die an rothen Bändern um den Hals hängen, und haben weiße Stäbe in den Händen; und ihre weißledernen Schurzelle sind mit rother Seide eingefalst.